

# WGAufbau-Nachbarschaftsfonds

## Geschäftsordnung

Stand 06/2020, gültig ab 01.06.2020



### 1. Ziele und Zweck

Die Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG stellt ihren Mitgliedern einen Verfügungsfonds bereit, den **WGAufbau-Nachbarschaftsfonds**. Förderziele des Fonds sind die Aktivierung von Mitgliedern und die Unterstützung gemeinsamer Projekte zur Stärkung der Hausgemeinschaften im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien – Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

### 2. Was fördern wir?

- Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die der Gemeinschaft dienen, nicht einem Privatinteresse.
- Die Zuwendung kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (Kursleiter o. ä.) verwendet werden, nicht jedoch für Aufwendungen für ein Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuwendungen zur Deckung laufender Kosten.
- Der WGAufbau-Nachbarschaftsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung für übliche Instandsetzungsarbeiten.
- Es werden keine Projekte gefördert, die sich in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

### 3. Wen fördern wir?

- Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG.

### 4. Konditionen

- Die Zuwendung beträgt pro Einzelprojekt maximal 250 EUR.
- Der WGAufbau-Nachbarschaftsfond wird mit einem Gesamtvolumen von 5.000 EUR pro Jahr dotiert. Der Vorstand der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG entscheidet jährlich neu über das pro Kalenderjahr zur Verfügung stehende Fondsvolumen.
- Eine Übertragung oder Kumulierung nicht abgerufener Fondsmittel auf Folgejahre ist ausgeschlossen.

### 5. Antragstellung

- Förderanträge können ab dem 01.06.2020 und nur von Mitgliedern der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG gestellt werden.
- Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen.

- Die Antragstellung erfolgt persönlich oder in Textform unter Angabe folgender Punkte:
  - Projektverantwortlicher
  - Kurzbeschreibung des Projektes
  - Zielstellung und Zielgruppe
  - Geschätzte Teilnehmeranzahl
  - Zeitraum der Durchführung
  - Kostenplan (Sachkosten, Honorare, Summe)
  - Kontoverbindung
- Die Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG stellt auf ihrer Homepage [www.wg-aufbau-bautzen.de](http://www.wg-aufbau-bautzen.de) ein Antragsformular zum Download zur Verfügung.

## 6. Grundsätze der Vergabe

- Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Dieser bestehend aus 2 ehrenamtlichen arbeitenden Mitgliedern der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG und 1 Mitarbeiter(in) der Genossenschaft.
- Die Vergabeausschussmitglieder entscheiden auf ihren Sitzungen über die Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind.
- Vergabeausschussmitglieder können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen jedoch über diese Anträge nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.
- Der Vergabeausschuss tagt regelmäßig, in der Regel viermal im Jahr.
- Das Ergebnis der Antragsprüfung und Entscheidung wird dem Antragsteller zeitnah nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- Über die geförderten Projekte wird im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtet.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus diesem Fonds.

## 7. Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- Die Administration der vom Vergabeausschuss genehmigten Projekte liegt bei der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ Bautzen eG.
- Der Antragsteller/Projektverantwortliche erhält die bewilligte Zuwendung auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen.
- Die überwiesene Zuwendung darf ausschließlich nur für das bewilligte Projekt verwendet werden.
- Der Nachweis der zweckgerechten Mittelverwendung und der Projektteilnehmer erfolgt spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes durch Vorlage der Originalbelege.
- Für die Projektdurchführung nicht benötigte Fördermittel sind zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
- Eine nachträgliche Aufstockung bewilligter Zuwendungen ist ausgeschlossen.